



Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Natters

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat mit Beschluss vom 29.06.2021 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs-, und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr, für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsggebühr und für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht im Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der neuen Anlageteile an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig EUR 1,60 pro m³ der Bemessungsgrundlage.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr von Gebäuden ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes 2011(TVAG 2011) – LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019. Für Gebäude die durch Zu- und Umbauten vergrößert werden und im Fall des Wiederaufbaus abgerissener oder zerstörter Gebäude, ist nur die zusätzlich geschaffene Baumasse für die Berechnung heranzuziehen.

Im Falle landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzter Gebäudeteile ist die nur die Hälfte, im Falle eines Laufstalles ist nur ein Viertel der Baumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung heranzuziehen. Ändert sich der Verwendungszweck dieser begünstigten Gebäude oder Gebäudeteile, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse um die Hälfte bzw. drei Viertel der tatsächlichen Baumasse.

- (3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind, sofern sie tatsächlich nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind:
- a. Gebäude im Sinne des § 41 Abs. 2 lit. a bis g des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, in der jeweils geltenden Fassung im Freiland
 - b. Sämtliche vom Gebäudebegriff ausgenommenen Objekte im Sinne des § 2 Abs. 4 lit. b bis e TVAG 2011.

Im Falle einer Änderung des Verwendungszwecks der vom Anwendungsbereich ausgenommenen Gebäude, gilt dies als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 2.

- (4) Bei Herstellung eines Wasseranschlusses für ein unverbautes Grundstück ist eine Anschlussgebühr in der Höhe von EUR 500,00 zu entrichten. Bei späterer Bebauung ist dieser Betrag von der nach Abs. 1 bis 4 zu berechnenden Anschlussgebühr abzuziehen.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Wasserbenützungsgebühr beträgt EUR 0,75 pro m³ der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 7,50 jährlich für jedes angeschlossene Grundstück.
- (2) Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezug in m³ laut Wasserzähler. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für die Verrechnung mit der Gemeinde.
- (3) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer nachgewiesenen Störung eines Wasserzählers oder auch im Falle einer unverschuldeten nachgewiesenen Beschädigung der hausinternen Wasserversorgungsanlage, wodurch ein Mehrverbrauch entstanden ist, kann die Gemeinde einen Schätzverbrauch, angelehnt an den Durchschnittsverbrauch der drei vorangegangenen Jahre, für die Jahresabrechnung ansetzen.

- (4) Der Zählerstand ist jährlich im September, zum Stichtag 15. September abzulesen und der Gemeinde bekanntzugeben. Der tatsächliche Verbrauch wird, abzüglich geleisteter Akontozahlungen, vorgeschrieben und dient als Basis für die Errechnung der neuen quartalsmäßigen Akontozahlungen.

§ 5

Zählergebühr

- (1) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.
- (2) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrythmus werden folgende Zählergebühren eingehoben:
- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) 3-7m ² -Zähler | EUR 7,50 |
| b) 20m ² -Zähler | EUR 15,00 |
| c) Großbereichszähler an DN80 | EUR 30,00 |

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat mit Beschluss festgelegt.

§ 7

Gebührenschildner

Schuldner der Gebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 16.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Natters vom 16.03.1973, zuletzt geändert am 26.03.2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

Karl-Heinz Prinz
(Karl-Heinz Prinz)

angeschlagen am: 01.07.2021
abzunehmen am: 16.07.2021
abgenommen am: